

**Bericht**  
**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und**  
**Unvereinbarkeits- und Innenausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird**  
**(Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2020)**

[L-2015-15708/11-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 333/2017](#), [336/2017](#), [338/2017](#), [1095/2019](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13. Dezember 2016, E 729/2016, ua. festgestellt, dass Regelungen über die Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben jenem Gesetzgeber zukommen, in dessen Kompetenz die Regelung des Wahlrechts fällt. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundes gelten daher nur für die Nationalratswahl, die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten, während die Normierung solcher Beschränkungen betreffend die Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in die Kompetenz der Länder fällt.

Von dieser Landeskompetenz soll für Landtagswahlen Gebrauch gemacht werden, wobei sich die Bestimmungen an der Bundesregelung orientieren, jedoch etwa - mangels bundesverfassungsrechtlicher Ermächtigung - eine Mitwirkung weder des Rechnungshofs des Bundes noch des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (§ 11 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019) vorgesehen werden kann.

Weiters wird für auf dem Gebiet des Landes Oberösterreich tätige territoriale und nicht territoriale Teile von politischen Parteien, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und für wahlwerbende Parteien, die an Wahlen nach der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, eine Höchstgrenze, bis zu der innerhalb eines Kalenderjahres Spenden angenommen werden dürfen, festgelegt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Regelung einer Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben für Landtagswahlen;
- Einführung einer Höchstgrenze, bis zu der auf dem Gebiet des Landes Oberösterreich tätige territoriale und nicht territoriale Teile von politischen Parteien, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen nach der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, Spenden annehmen dürfen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 (iVm. Art. 95) B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Auch für das Land ist mit keinen nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der

vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 6 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016).

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 5 (§ 6 und § 13 Abs. 2):**

Mit § 15 soll generell für das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 festgestellt werden, dass Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind. Damit kann die Angabe der konkreten Fassung des Parteiengesetzes 2012 im § 6 und im bisherigen § 9 Abs. 2 (künftig § 13 Abs. 2) Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 entfallen.

### **Zu Art. I Z 2, 3 und 4 (§§ 9 bis 13):**

Die Regelung der Beschränkung von Wahlwerbungsausgaben im § 9 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 gilt für Wahlen des Oberösterreichischen Landtags und orientiert sich an den Regelungen des Parteiengesetzes 2012, insbesondere am § 4 Parteiengesetz 2012 (hinsichtlich wahlwerbender Parteien, die keine politischen Parteien sind, vgl. § 13 iVm. § 4

Parteiengesetz 2012), wobei als Höchstgrenze sechs Millionen Euro vorgesehen sind. Auch mit der Bezugnahme auf Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die „auf einem der Partei zuzurechnenden [...] Wahlvorschlag kandidiert haben“, ist keine Abweichung von der Bundesregelung verbunden, sondern soll lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Wahlvorschläge nicht von der politischen Partei, sondern von der jeweiligen Wahlpartei eingebracht werden (vgl. § 28 Oö. Landtagswahlordnung), die freilich regelmäßig eng mit einer politischen Partei verbunden ist (vgl. VfSlg. 14.803/1997 zur Korrelation von politischer Partei und Wahlpartei).

Wie nach der Bundesregelung sind auch die Ausgaben von Personenkomitees grundsätzlich in die Gesamtsumme der Wahlwerbungsausgaben einer Partei einzurechnen. Anders als nach dem Parteiengesetz 2012 sind jedoch Ausgaben eines Personenkomitees zur Unterstützung einer Wahlwerberin bzw. eines Wahlwerbers insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie zusammengerechnet mit sonstigen Ausgaben für auf die Person der Wahlwerberin bzw. des Wahlwerbers abgestimmte Wahlwerbung insgesamt pro Wahlwerberin bzw. Wahlwerber den Betrag gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz iVm. § 14 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 nicht überschreiten. Soweit solche Ausgaben über diesen Betrag hinausgehen, sind sie in die Gesamtsumme der jeweiligen Partei einzurechnen.

Bei der Definition jener Ausgaben, die als Wahlwerbungsausgaben gelten, soll berücksichtigt werden, dass mit Aufwendungen, die zwar spezifisch der Werbung für eine Landtagswahl dienen, zusätzlich auch andere Zwecke verfolgt werden können. Sofern dies von der politischen oder wahlwerbenden Partei nachgewiesen wird, sind die Ausgaben nur anteilig in die zulässige Höchstsumme einzurechnen, wobei für das konkrete Ausmaß der Einrechnung die Angaben der Partei ausschlaggebend sind. Fallen beispielsweise eine Landtagswahl und eine Nationalratswahl zeitlich zusammen und werden Wahlplakate erstellt, auf denen sowohl eine Bewerberin bzw. ein Bewerber für die Nationalratswahl als auch die Spitzenkandidatin bzw. der Spitzenkandidat der jeweiligen Partei für die Landtagswahl abgebildet sind, müssten die Ausgaben - einen entsprechenden Nachweis der Partei vorausgesetzt - nur zur Hälfte den Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl zugerechnet werden. Für die Wahlwerbungsausgabenbeschränkung gemäß § 4 Parteiengesetz 2012 bzw. die Frage, in welchem Umfang Ausgaben den Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl zuzurechnen sind, hat die Aufteilungsregelung - schon im Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Grenzen - jedoch keine Bedeutung.

Auch die Regelungen über die Kontrolle der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung im § 10 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 hat die entsprechenden Bundesregelungen zum Vorbild. In Anlehnung an § 5 Abs. 2 und 3 Parteiengesetz 2012 ist der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben in einem Bericht der politischen oder wahlwerbenden Partei zu erbringen, der von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu unterzeichnen ist, wobei hinsichtlich der Prüfung § 8 Parteiengesetz 2012 und hinsichtlich der zulässigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer § 9 Parteiengesetz 2012 (sinngemäß) gelten.

Alternativ ist es möglich, statt der Erstellung eines gesonderten Berichts den Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im zweiten Berichtsteil des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012 in einem eigenen Abschnitt zu erbringen. Die vom Rechnungshof gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 zur Überprüfung und Unterzeichnung des Rechenschaftsberichts bestellten Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer haben diesfalls auch den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben zu beurteilen. Für die Prüfung gilt § 8 Parteiengesetz 2012 auch in diesem Fall sinngemäß.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben und zur Verhängung allfälliger Geldbußen wird beim Amt der Oö. Landesregierung der Oberösterreichische Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet. Der Bericht gemäß § 10 Abs. 1 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist daher bis zum 30. September des dem Wahljahr folgenden Jahres von der Partei dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu übermitteln. Macht eine Partei von der Möglichkeit Gebrauch, den Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im zweiten Berichtsteil des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012 zu erbringen, hat sie - neben der Übermittlung des Rechenschaftsberichts an den Rechnungshof gemäß § 5 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 - dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bis zum 30. September des dem Wahljahr folgenden Jahres eine Kopie des Rechenschaftsberichts samt Prüfungsvermerk zur Verfügung zu stellen.

Die zulässige Höchstsumme an Spenden, die auf dem Gebiet des Landes Oberösterreich tätige territoriale und nicht territoriale Teile politischer Parteien und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen nach der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, pro Kalenderjahr entgegennehmen dürfen, wird mit 200.000 Euro festgelegt. Inhaltlich wird damit an den Spendenbegriff des Parteiengesetzes 2012 angeknüpft, sodass insbesondere auch die dort zuletzt eingeführte 100-Euro-Bestimmung des § 2 Z 5 lit. f PartG gilt. Zum Nachweis, dass diese Grenze eingehalten wurde, ist die Gesamtsumme der Spenden (bzw. für den Fall, dass sich der Bericht auf mehrere territoriale oder nicht territoriale Teile einer politischen Partei bezieht, auch die Gesamtsummen der von den einzelnen Teilen erhaltenen Spenden) für jedes Kalenderjahr in einem Bericht auszuweisen, der von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer überprüft und unterzeichnet worden ist. Dieser Bericht ist dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu übermitteln. Alternativ können Parteien, die einen Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Parteiengesetz 2012 erstellen, auch bis zum selben Zeitpunkt eine Kopie dieses Rechenschaftsberichts an den Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat übermitteln, wenn sich die erforderlichen Angaben daraus klar ergeben.

Die nähere Ausgestaltung des Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats orientiert sich am Modell des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats gemäß § 11 Parteiengesetz 2012 (vgl. auch die Regelung des Niederösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats gemäß § 111 NÖ Landtagswahlordnung 1992). Abweichend davon ist ausdrücklich vorgesehen, dass ein Mitglied des Senats über kaufmännische Kenntnisse verfügen

muss und - als Konsequenz - nur zwei Mitglieder zwingend ein juristisches Studium abgeschlossen haben müssen, wobei insofern auf jene Studien abgestellt wird, deren Abschluss nach dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz als Voraussetzung für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehen ist. Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt; eine Abberufung kommt nur aus den im § 12 Abs. 8 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 genannten Gründen in Betracht.

Personen, die gemäß § 11 Abs. 3 Parteiengesetz 2012 nicht zum Mitglied des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats bestellt werden dürfen, kommen auch nicht als Mitglieder des Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats in Betracht. Darüber hinaus wird der Katalog - angesichts des Bezugs zur Landesebene systematisch konsequent - um die Direktorin bzw. den Direktor des Landesrechnungshofs (vgl. auch § 111 Abs. 3 Z 1 NÖ Landtagswahlordnung 1992) und die sonstigen Mitglieder des Landesrechnungshofs sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros eines Mitglieds einer Landesregierung (vgl. auch § 111 Abs. 3 Z 3 NÖ Landtagswahlordnung 1992) und der Präsidentinnen und Präsidenten eines Landtags ergänzt.

Die Geldbußen, die im Fall der Überschreitung der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung bzw. der Höchstgrenze für Spenden vom Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu verhängen sind, entsprechen jenen gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Parteiengesetz 2012 betreffend die Geldbußen im Fall der Überschreitung der Ausgabenbeschränkung gemäß § 4 Parteiengesetz 2012 bzw. eines Verstoßes gegen die Spendenbegrenzungen gemäß § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 Parteiengesetz 2012. Werden Geldbußen verhängt, so fließen diese dem Land Oberösterreich zu.

Über Beschwerden gegen Bescheide des Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch einen Senat (vgl. § 8 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz).

Die Einfügung dieses neuen Abschnitts in das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 macht zudem formale Anpassungen innerhalb dieses Landesgesetzes erforderlich.

#### **Zu Art. I Z 6 (§§ 14 und 15):**

§ 14 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 regelt die Valorisierung der Obergrenzen für die gesamten Wahlwerbungsausgaben einer Partei und für die zulässigen Spenden; jener Betrag, bis zu dem Ausgaben, die der auf die Person der jeweiligen Wahlwerberin bzw. des jeweiligen Wahlwerbers abgestimmten Wahlwerbung dienen, gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 nicht in die Wahlwerbungsausgaben der Partei einzurechnen sind, ändert sich auf Grund des Verweises auf das Parteiengesetz 2012 entsprechend der Valorisierung gemäß § 14 Abs. 2 Parteiengesetz 2012.

§ 15 Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 enthält schließlich die Feststellung, dass Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind (siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 und 5).

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Art. II enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung.

**Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird (Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2020), beschließen.**

Linz, am 16. Jänner 2020

**KommR Viktor Sigl**  
Obmann

**Bgm. Dr. Christian Dörfel**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird  
(Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2020)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 entfällt nach dem Zitat „§ 5 Parteiengesetz 2012“ das Zitat „, BGBl. I Nr. 56/2012,“.

2. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„3. Abschnitt**

**Wahlwerbungsausgaben und Spenden an politische und wahlwerbende Parteien**

**§ 9**

**Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben**

(1) Jede politische Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 und jede wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, darf für die Wahlwerbung anlässlich einer Landtagswahl zwischen dem Stichtag der Landtagswahl und dem jeweiligen Wahltag maximal sechs Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben von Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber, die auf einem der Partei zuzurechnenden bzw. von ihr eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen. Ausgaben, die der auf die Person der jeweiligen Wahlwerberin bzw. des jeweiligen Wahlwerbers abgestimmten Wahlwerbung dienen, haben pro Wahlwerberin bzw. Wahlwerber insgesamt bis zu dem im § 4 Abs. 1 letzter Satz iVm. § 14 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 festgelegten Betrag außer Betracht zu bleiben.

(2) Wahlwerbungsausgaben sind Ausgaben, die ab dem Stichtag der Wahl bis zum jeweiligen Wahltag spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufgewendet werden. Dazu zählen insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate;
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung;
3. Folder;
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung;
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien;
6. Kinospots;
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden;

8. Kosten des Internet-Werbeauftritts;
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnlichen Agenturen und Call-Center;
10. zusätzliche Personalkosten;
11. Ausgaben der Partei für die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber;
12. Ausgaben der Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin bzw. eines Wahlwerbers.

Wird von der Partei in ihrem Bericht (§ 10) belegt, dass Wahlwerbungsausgaben nicht ausschließlich der Werbung für die jeweilige Landtagswahl dienen, sind diese nur anteilig in die Höchstsumme einzurechnen.

(3) Ein Personenkomitee ist eine von einer politischen oder wahlwerbenden Partei getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine politische oder eine wahlwerbende Partei für eine Wahl oder eine Wahlwerberin bzw. einen Wahlwerber materiell zu unterstützen.

## **§ 10**

### **Kontrolle der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung**

(1) Politische Parteien und wahlwerbende Parteien, die keine politischen Parteien sind, haben in einem Bericht, der von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer überprüft und unterzeichnet werden muss, den Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 9 Abs. 1) zu erbringen. Für die Heranziehung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers gelten die Bestimmungen des § 9 Parteiengesetz 2012. Hinsichtlich der Prüfung gilt § 8 Parteiengesetz 2012 sinngemäß. Der Bericht samt Prüfungsvermerk ist dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (§ 12) bis zum 30. September des dem Wahljahr folgenden Jahres zu übermitteln.

(2) Der Nachweis im Sinn des Abs. 1 kann auch im zweiten Berichtsteil des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012 in einem eigenen Abschnitt erbracht werden, wobei diesfalls auch diese Angaben von den vom Rechnungshof gemäß § 5 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 bestellten Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern überprüft und unterzeichnet werden müssen. Im Übrigen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bis zum 30. September des dem Wahljahr folgenden Jahres eine Kopie des Rechenschaftsberichts samt Prüfungsvermerk zu übermitteln ist.

## **§ 11**

### **Spenden**

(1) Territoriale und nicht territoriale Teile einer politischen Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012 im Bereich des Landes Oberösterreich, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, und wahlwerbende Parteien, die an Wahlen auf Grund der Oö. Landtagswahlordnung oder der Oö. Kommunalwahlordnung teilnehmen, dürfen pro Kalenderjahr Spenden höchstens im Gesamtwert von 200.000 Euro annehmen, wobei Spenden an die jeweiligen Teile einer politischen Partei zusammenzurechnen sind.

(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Beschränkung gemäß Abs. 1 haben die erfassten Parteien die Gesamtsumme der erhaltenen Spenden in einem Bericht, der von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer überprüft und unterzeichnet werden muss, auszuweisen. Bezieht sich der Bericht auf mehrere territoriale oder nicht territoriale Teile einer politischen Partei, sind auch die Gesamtsummen der von den einzelnen Teilen erhaltenen Spenden anzuführen. § 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden. Der Bericht samt Prüfungsvermerk ist dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (§ 12) bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu übermitteln. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass eine Kopie des Rechenschaftsberichts nach § 5 Parteiengesetz 2012 samt Prüfungsvermerk dem Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat bis zum 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermittelt wird, sofern sich die erforderlichen Angaben daraus ergeben.

## **§ 12**

### **Oberösterreichischer Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 9) sowie der Spendenobergrenze (§ 11) und zur Verhängung von Geldbußen nach diesem Landesgesetz ist der Oberösterreichische Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der auf Grund der Berichte gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 sowie § 11 Abs. 2 zu entscheiden hat.

(2) Für den Fall der Überschreitung des im § 9 geregelten Höchstbetrags um bis zu 10 % ist über die politische bzw. wahlwerbende Partei eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 15 % des Überschreitungs Betrags zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 % hinaus, ist eine zusätzliche Geldbuße um bis zu 25 % dieses zweiten Überschreitungs Betrags zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 % hinaus, ist eine weitere Geldbuße um bis zu 100 % dieses dritten Überschreitungs Betrags zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 % hinaus, ist zusätzlich noch eine weitere Geldbuße um bis zu 150 % dieses vierten Überschreitungs Betrags zu verhängen.

(3) Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 11 angenommen oder nicht ausgewiesen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen. Die Geldbuße ist über den jeweiligen territorialen oder nicht territorialen Teil mit eigener Rechtspersönlichkeit der politischen Partei bzw. über die jeweilige wahlwerbende Partei zu verhängen. Wird die Höchstgrenze infolge der Zusammenrechnung der Spenden an die verschiedenen Teile einer politischen Partei überschritten, ist die Geldbuße im Fall des Bestehens einer Landesorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit über diese, ansonsten über die jeweils betroffenen Teile der politischen Partei zu gleichen Teilen zu verhängen.

(4) Der Senat ist beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, sowie drei Ersatzmitgliedern. Von den drei Mitgliedern des Senats müssen zwei Mitglieder ein Studium im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz vollendet haben; das dritte Mitglied muss über kaufmännische Kenntnisse verfügen. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann darüber hinaus nur bestellt werden, wer

1. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
2. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
3. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

(5) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied dürfen nicht bestellt werden:

1. Mitglieder einer Landesregierung, eines Landtags, des Bundesrats, der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Partei stehen oder eine Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinn des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes sowie Volksanwältinnen bzw. Volksanwälte, die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs und die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs;
2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien im Sinn des § 1 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 stehen;
3. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Büros eines Mitglieds einer Landesregierung, der Präsidentinnen bzw. Präsidenten eines Landtags oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes sowie die sonstigen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
4. Personen, die eine der in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres vor der Bestellung ausgeübt haben.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Senats zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die sie bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(8) Die Mitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Eine Weiterbestellung ist zulässig. Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied abberufen, wenn

1. seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
2. die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr bestehen oder
3. es seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

Im Fall der Abberufung hat für den Rest der Funktionsperiode eine Neubestellung zu erfolgen.

(9) Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder fort.

(10) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(11) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Internetseite des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und zusammen mit dem Bericht gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 bzw. § 11 Abs. 2 auf der Internetseite der Partei zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senats unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“

3. *Der bisherige 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung „4. Abschnitt“.*

4. *Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung „§ 13“.*

5. *Im bisherigen § 9 Abs. 2 entfällt nach dem Zitat „§ 3 Parteiengesetz 2012“ das Zitat „, BGBl. I Nr. 56/2012,“.*

6. *Nach dem bisherigen § 9 werden folgende §§ 14 und 15 angefügt:*

#### **„§ 14**

#### **Valorisierung**

Ab dem Jahr 2021 ändern sich die im § 9 Abs. 1 erster Satz und im § 11 Abs. 1 angeführten Beträge jährlich entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für das vorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index; Bezugsgröße für die Änderungen ist jeweils der durchschnittliche Indexwert für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf einen vollen Eurobetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden, und vom Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat auf der Internetseite des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung kundzumachen.

#### **§ 15**

#### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018;
- Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz (ParIMG), BGBl. Nr. 288/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2019;

- Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019;
- Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2018;
- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2019.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.